



Satzung des Fördervereins der katholischen Grundschule " Clemens-August-Schule "

Sternenburgstraße 23, 53115 Bonn

Satzung vom 22.11.1996 (zuletzt geändert am 04.10.2018)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Förderverein der katholischen Grundschule "Clemens- August- Schule" e.V. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter Nr. 7201 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung unter Einschluß moderner Kommunikationstechniken, Kultur und Sport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Katholische Grundschule Clemens-August-Schule, Bonn, zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere durch

- Sonderfördermaßnahmen für Schüler
- Unterstützung der Unterrichtsarbeit
- kollegiumsinterne Lehrerfortbildung
- Beschaffung von Sachmitteln für die Schule
- Unterstützung von Renovierungsmaßnahmen der Schule
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergabe der Mittel

Über die Vergabe der Mittel beschließt ausschließlich der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluß wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt wird.

Zweckgebundene Spenden dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands angenommen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand legt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung vor.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b) die Wahl der Kassenführer
 - c) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 Beisitzer und bis zu 4 stellvertretende Beisitzer wählen. Die Beisitzer unterstützen und beraten den Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal zu Beginn eines Geschäftsjahres einberufen. Die Mitteilung hierzu erfolgt schriftlich mit zweiwöchiger Frist. Die Mitgliederversammlung wird zusätzlich durch Abstimmung in der letzten Mitgliederversammlung oder durch Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen.

4. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder erforderlich. Ein verhindertes Mitglied kann durch ein anwesendes Mitglied vertreten werden, wobei eine schriftliche Vollmacht vorzulegen ist. Das anwesende Mitglied kann bis zu zwei

verhinderte Mitglieder vertreten. Ist eine Versammlung 20 Minuten nach geplantem Beginn nicht beschlußfähig, kann ohne gesonderte Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Diese ist beschlußfähig auch wenn weniger als 10 % der Mitglieder anwesend sind.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) Vorsitzendem
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und des Kassenworts findet in der Mitgliederversammlung mit geraden Jahreszahlen statt {1998, 2000, 2002 usw.) Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers findet in der Mitgliederversammlung mit ungeraden Jahreszahlen statt {1997, 1999, 2001 usw.) Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er plant und bewilligt die Mittel gem. § 2 nach Vorschlägen von zu fördernden Projekten.

4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands.

§ 11 Vorstandssitzung

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche zu Sitzungen ein. Er muß ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

2. Beisitzer sind zu den Vorstandssitzungen zu laden. Sie haben gleiches Stimmrecht wie Mitglieder des Vorstandes.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden als Mehrheitsbeschluß getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Vorstandsbeschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke der Clemens-August-Schule zur Verfügung zu stellen hat.

§ 13 Vollmacht

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Werner, Steinstraße 4, 53175 Bonn ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die von den Finanzbehörden aus formalen Gründen zu Anerkennung als gemeinnützig gefordert werden.